

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1959 Nummer 96

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 95 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	20. 8. 1959	Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen im Bereich der höheren Schulen	2257
20011	26. 8. 1959	Schulverwaltungsgesetz; hier: Weiterzahlung der Personalausgaben für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) und des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), soweit die Zahlung nach dem 1. Oktober 1959 nicht von der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums (ZBVM) oder anderen Landesbehörden übernommen wird	2258
20011	27. 8. 1959	Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes; hier: Übernahme der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der am 1. Oktober 1959 in den Landesdienst übertretenden Lehrer an den Volksschulen, Realschulen und den berufsbildenden Schulen	2262

I.

20011

**Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes;
hier: Organisatorische und personelle Maßnahmen
im Bereich der höheren Schulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1959 —
Z 2/1 — 22/02 — 968/59 II

Da die Gemeinden einstweilen noch die Berechnung, Anweisung und Zahlung von Dienstbezügen der beamteten Lehrer an kommunalen höheren Schulen wie bisher vornehmen, gewähren sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die Gehaltsvorschüsse an den genannten Personenkreis bis zur Übernahme der Besoldung durch die ZBVM. Ziff. 4 des Bezugserrl. v. 12. 8. 1959 gilt hinsichtlich der Vorschüsse nur für die Lehrer im Angestelltenverhältnis.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 8. 1959 — Z 2/1 — 22/02 — 968/59 (MBL. NW. S. 2005), Besprechung im Kultusministerium am 18. 8. 1959.

An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster,
den Regierungspräsidenten in Detmold,
die Schulträger kommunaler höherer Schulen
(nur durch Veröffentlichung im MBL. NW. und
ABL. KM.);

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten — Regierungshauptkassen — in Detmold, Düsseldorf und Münster,
den Deutschen Städtetag — Landesverband NW —, Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
Deutschen Städtebund — Landesverband NW —, Düsseldorf, Friedrichstraße 100,

Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10,

Deutschen Gemeindetag — Landesverband Nordrhein —, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,
Deutschen Gemeindetag — Landesverband Westfalen —, Datteln-Meckinghoven,

Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk NW —, Düsseldorf, Friedr.-Ebert-Straße 34/38,
Deutschen Beamtenbund — Landesverband NW —, Düsseldorf, Gartenstraße 22.

— MBL. NW. 1959 S. 2257.

20011

Schulverwaltungsgesetz;

hier: Weiterzahlung der Personalausgaben für die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) und des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), soweit die Zahlung nach dem 1. Oktober 1959 nicht von der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums (ZBVM) oder anderen Landesbehörden übernommen wird

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 8. 1959 —
II E gen. 30 — 11/1 Nr. 3230/59, Z 2

1. Gleichzeitig mit der Übernahme der Lehrer an den kommunalen öffentlichen Schulen in den Landesdienst nach § 22 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes soll die Zahlung der Personalausgaben für alle Lehrer an den vom Lande, den Gemeinden

und den Gemeindeverbänden getragenen Schulen geändert und teilweise bei der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums (ZBVIM) zusammengefaßt werden. Die Umstellung in der Zahlung der Personalausgaben ist durch die unten angeführten RdErl. eingeleitet; sie kann indessen nur schrittweise durchgeführt werden (vgl. den vom Innenminister gemeinsam mit mir herausgegebenen RdErl. v. 27. 7. 1959, MBl. NW. S. 1805). Soweit die angeführten RdErl. nichts anderes bestimmen, nehmen deshalb alle Dienststellen (Kassen) des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Zeit Personalausgaben für die Lehrkräfte an den vom Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Schulen zu errechnen oder zu zahlen haben, unbeschadet des Inkrafttretens des Schulverwaltungsgesetzes die ihnen nach den bis zum 30. 9. 1959 geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben auch für die nach dem 1. 10. 1959 liegenden Zeiträume solange weiter wahr, als diese Aufgaben nicht der ZBVIM oder den endgültig bestimmten Landesdienststellen übertragen sind oder noch übertragen werden.

1.1 Dies gilt für die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Personalausgaben für die Lehrer an den staatlichen Schulen, die Volksschullehrer, die Mittel-(Real-)schullehrer und die Lehrer an den öffentlichen Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach § 22 Abs. 1 i. Verb. mit § 34 des Schulverwaltungsgesetzes in den Dienst des Landes übernommen werden; das sind die Lehrer an den höheren Schulen, den Berufsschulen, Berufsfachschulen, den Fachschulen und höheren Fachschulen.

1.2 Personalausgaben sind vom 1. 10. 1959 ab die Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsentschädigungen, Übergangsgelder, Abfindungen, Unterhaltsbeiträge und Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Reise- und Umzugskosten (§ 1 Abs. 2 SchFG).

2. Diese Personalausgaben werden mit Wirkung vom 1. 10. 1959 ab unbeschadet des von den Schulträgern nach § 3 Abs. 2 Buchst. b des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) zu erstattenden Beitrages in voller Höhe vom Lande getragen. Hinsichtlich der Versorgungsbezüge gilt dies nur für die nach dem 30. 9. 1959 eintretenden Versorgungsfälle mit Ausnahme der Versorgungsbezüge für die beim Inkrafttreten des Schulfinanzgesetzes im Ruhestand befindlichen Lehrer der Volks- und Mittelschulen (Realschulen) sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Lehrer (§ 14 SchFG).

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände, die für Zeiträume nach dem 1. 10. 1959 Personalausgaben (siehe Ziff. 1.2) für die nach § 22 Abs. 1 und § 34 SchVG in den Dienst des Landes zu übernehmenden Lehrer anweisen, zahlen diese Bezüge ebenso wie die Bezüge der Volksschullehrer und der Mittel-(Real-)schullehrer im Auftrag und für Rechnung des Landes. Für die Zeiträume nach dem 1. 10. 1959 legen sie für diese Zahlungen im Verwahrbuch eine neue Rechnung an. Die anfallenden Zahlungen sind in dieser Rechnung nach den Kapiteln und Titeln des Landeshaushalts zu buchen. Buchungspläne siehe Anlage.

Die bisherigen Rechnungen Landesschulkasse und Landesmittelschulkasse bleiben für etwaige Zahlungen offen, die sich auf die Zeit vor dem 1. 10. 1959 beziehen.

2.2 Die für die Zahlungen ab 1. 10. 1959 erforderlichen Betriebsmittel fordern die Ämter und die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden bis zum 20. eines jeden Monats durch Zuschußquittung bei der zuständigen Kreiskasse an. Die Kreiskassen und die Kassen der kreisfreien Städte erhalten die erforderlichen Betriebsmittel durch die Regierungshauptkassen. Sie ziehen diese Mittel durch Braunscheck zu Lasten der zuständigen Regierungshauptkasse heran. Bei der Heranziehung ist entgegen

der bisherigen Übung bei den Zahlungen an die Volksschullehrer und die Mittel-(Real-)schullehrer der Beitrag der Gemeinden nicht mehr abzuziehen. Die Erstattung des Gemeindeanteils nach § 3 Abs. 2 Schulfinanzgesetz wird besonders geregelt. — Es dürfen nicht mehr Mittel herangezogen werden, als zur Leistung der fälligen Zahlungen benötigt werden. Zum Monatschluß legen die zahlenden Kassen der Kreiskasse einen Abschluß vor, aus dem sich der titelmäßige Nachweis der Ausgaben, die angeforderten Betriebszuschüsse sowie ein etwa verbleibender Bestand oder Vorschuß ergibt.

Die Kreiskassen nehmen ihre Zahlungen und die Zahlung der nachgeordneten Kassen in die Abrechnung mit der Regierungshauptkasse für Rechnung des Landes auf.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 — III B 5/31 (MBl. NW. S. 245).

3. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers I D 3/15 — 20944 u. d. Kultusministers Z 2/1 — 22/02 — 905/59 II E v. 27. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1805);

RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1959 Z 2/1 — 22/02 — 968/59 — (MBl. NW. S. 2005);

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 8. 1959 Z 2/1 — 22/02 — 968/59 II — (MBl. NW. S. 2257).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Regierungspräsidenten, Schulkollegien in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

An die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW., Düsseldorf,

den Deutschen Städtetag — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Köln-Marienburg, Lindenallee 11,

Deutschen Städtebund — Landesverband Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Friedrichstraße 100,

Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf, Schäferstraße 10,

Deutschen Gemeindetag — Landesverband Nordrhein —, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40, Deutschen Gemeindetag — Landesverband Westfalen —, Datteln-Meckinghoven.

Anlage

Buchungspläne

A. Lehrer an Volksschulen:

Kapitel 05 37

- | | |
|--|---|
| Titel 101 | Dienstbezüge der planmäßigen Beamten |
| Titel 103 | Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte |
| Titel 104 a) | Vergütungen der Angestellten |
| Für den Bereich des Regierungspräsidenten Köln (nur Kreiskassen) | |
| Titel 106 | Unterstützungen an im Dienst befindliche Lehrer |
| Titel 107 | Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze an im Dienst befindliche Lehrer |
| Titel 108 | Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen |
| Titel 215 | Reisekostenvergütungen |
| Titel 217 | Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen |

B. Lehrer an Realschulen:

Kapitel 05 35

- | | |
|-----------|--------------------------------------|
| Titel 101 | Dienstbezüge der planmäßigen Beamten |
|-----------|--------------------------------------|

Anlage

T.

Titel 103 Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte

Titel 104 a) Vergütungen der Angestellten

C. Lehrer an berufsbildenden Schulen:

Kapitel 05 44

Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen, Textilingenienschulen, Fachschulen und Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

Titel 103 Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte

Titel 104 a) Vergütungen der Angestellten

Titel 106 Unterstützungen an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 107 Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 108 Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen

Titel 112 Vergütungen für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeit

Titel 215 Reisekostenvergütungen

Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen

Kapitel 05 45

Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen

Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

Titel 103 Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte

Titel 104 a) Vergütungen der Angestellten

Titel 106 Unterstützungen an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 107 Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 108 Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen

Titel 112 Vergütungen für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeit

Titel 215 Reisekostenvergütungen

Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen

Kapitel 05 46

Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen

Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

Titel 103 Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte

Titel 104 a) Vergütungen der Angestellten

Titel 106 Unterstützungen an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 107 Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze an im Dienst befindliche Lehrer

Titel 108 Beschäftigungsvergütungen und Trennungsentschädigungen

Titel 112 Vergütungen für nebenamtliche und nebengeschäftliche Tätigkeit

Titel 215 Reisekostenvergütungen

Titel 217 Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen

D. Lehrer an höheren Schulen:

Kapitel 05 34

Titel 101 Dienstbezüge der planmäßigen Beamten

Titel 103 Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte

— MBl. NW. 1959 S. 2258.

20011

Durchführung des Schulverwaltungsgesetzes;

hier: Übernahme der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der am 1. Oktober 1959 in den Landesdienst übertretenden Lehrer an den Volksschulen, Realschulen und den berufsbildenden Schulen

RdErl. d. Kultusministers v. 27. 8. 1959 —
Z 2/1 — 22/02 — 991/59

Nachdem ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister mit RErl. v. 12. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2005) die Übernahme der Bearbeitung der Personal- und Besoldungsangelegenheiten für die Lehrer an höheren Schulen geregelt habe, bedarf es nunmehr einer Regelung der Bearbeitung der Personal- und Besoldungsangelegenheiten für die am 1. 10. 1959 in den Landesdienst übertretenden Lehrer an den Volksschulen, Realschulen und den berufsbildenden Schulen. Hierzu bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister folgendes:

A) Lehrer an Volksschulen

Am 1. 10. 1959 ist erstmalig die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der bisher im Angestelltenverhältnis der Gemeinden stehenden und zu diesem Zeitpunkt in den Landesdienst übertretenden Lehrer (einschließlich der nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigten) durch die Regierungspräsidenten zu übernehmen. Wegen des Abschlusses neuer Arbeitsverträge mit diesen Lehrern ergeht gesonderter Erlaß.

B) Lehrer an Realschulen

Für Lehrer an Realschulen gilt Abschnitt A) entsprechend.

C) Lehrer an berufsbildenden Schulen

Am 1. 10. 1959 ist erstmalig die Bearbeitung der Personalangelegenheiten (einschließlich der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Grundvergütung) der bisher im kommunalen Dienstverhältnis stehenden und zu diesem Zeitpunkt in den Landesdienst übertretenden beamteten und im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer (einschließlich der nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigten) durch die Regierungspräsidenten zu übernehmen. Wegen des Abschlusses neuer Arbeitsverträge gilt Abschnitt A).

Wegen der Weiterzahlung der Personalausgaben für die unter A), B) und C) genannten Lehrer verweise ich auf den Bezugserl. v. 26. 8. 1959.

Zur Neuanlage von Personalakten oder zur Vervollständigung der bei den Regierungspräsidenten — Schulabteilungen — schon vorhandenen Personalvorgänge sind die Personalakten der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ablichtung oder Fertigung von Abschriften der erforderlichen Vorgänge für die zum 1. 10. 1959 in den Landesdienst übertretenden Lehrer zu gegebener Zeit durch die Regierungspräsidenten — Schulabteilungen — anzufordern.

Sofern zur Personalbearbeitung eine Personalakte schon vorher benötigt wird, ist diese im Einzelfall anzufordern.

Über die Gestaltung der Personalakten nach besonderem Muster und ihre künftige Führung erfolgt besondere Weisung.

Unberührt von vorstehender Zuständigkeitsregelung bleibt meine Zuständigkeit in Personalangelegenheiten.

Dieser Erlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2005), v. 20. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2257) u. v. 26. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2258).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände
(nur durch Veröffentlichung im Ministerialblatt
NW und Amtsblatt KM.);

nachrichtlich:

An die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im
Geschäftsbereich des Innenministeriums NW.
in Düsseldorf,

den Deutschen Städtetag — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —, Köln-Marienburg, Linden-
allee 11,

Deutschen Städtebund — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —,
Düsseldorf, Friedrichstraße 100,

Nordrhein-Westfälischen Landkreistag,
Düsseldorf, Schäferstraße 10,

Deutschen Gemeindetag — Landesverband Nord-
rhein —, Bad Godesberg, Koblenzer Straße 40,

Deutschen Gemeindetag — Landesverband West-
falen —, Datteln-Meckinghoven,

Deutschen Gewerkschaftsbund — Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen —,

Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38,

Deutschen Beamtenbund — Landesverband Nord-
rhein-Westfalen —,
Düsseldorf, Gartenstraße 22.

— MBI. NW. 1959 S. 2262.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zögl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.